

Heizzuschuss 2023/2024

gemäß § 6 Abs. 2 der Kärntner Heizzuschussverordnung 2023

Antragsfrist: 02.Oktober 2023 bis 29. März 2024 Persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde erforderlich

Vers.	Nr.:	geb.	am									
		□ geschieden			□ Lebensgemeinschaft							
wh. in: PLZ: Ort:												
Straße, Haus-Nr:												
Tel.N	Tel.Nr.: (in jedem Fall anzugeben!)											
Gemeinde:												
beantragt die Gewährung eines Zuschusses für die folgende Heizperiode gemäß § 6 Abs. 2 der Kärntner Heizzuschussverordnung 2023 und macht hinsichtlich seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse folgende Angaben:												
a)	Anzahl der Person	<u>ien im gemeinsamen F</u>	<u>-laushalt:</u>	(einschließlic	h AntragstellerIn)							
	dem gemeinsamen Haushalt gehören außer dem Antragsteller noch folgende Personen an:											
	(Name, Geburtsdatum, Verhältnis zum Antragsteller)											
b)	maßgebliches Hau	ıshaltseinkommen:										
	(Name der Person, Einkommenshöhe und Art des Einkommens)											
				,								
c)	Bankverbindung:	IBAN: AT			PSK bar □							
und Kor Daten f verarbei Das Lar Transpa zur Gew	ntrolle der Förderung sowie ür Zwecke der Abwicklunten. Ind Kärnten als Fördergeb urenzdatenbank im Sinne vährung, Einstellung oder tragsteller bestätigt mit	e bei allfälligen Rückforderungeng des Förderungsvertrages, er ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DS des Transparenzdatenbankges Rückforderung der Förderung	in anfallenden, die Förderufür Kontrollzwecke und GGVO befugt, im Rahmer setzes 2012 - TDBG 2012 erforderlich sind, aus der htigkeit und Vollständigl	ingswerber und -nehme für allfällige Rückforde n der Förderungs-abwic g, BGBI. I Nr. 99, idgF, z Transparenzdatenbank keit seiner Angaben	enen sowie die bei der Abwicklung r betreffenden personenbezogenen rungen automationsunterstützt zu klung die ermittelten Daten an die zu übermitteln und Daten, wenn sie abzufragen.							

Unterschrift des Antragstellers

NICHT VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN:

	Die Gewährung e vom Antragstelle	<u>Erledigungsvermerk:</u> Die Gewährung eines Zuschusses für die folgende Heizperiode ("Heizzuschuss") ist auf Grund der vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachen/Angaben gemäß § 6 Abs. 2 der Kärntner Heizzuschussverordnung 2023								
	□ zulässig		gr. HZK	€ 180,-		kl. HZK	€ 110,-			
	□ nicht zulässig Grund der Ableh	nung:								
aufgenommen am: geprüft von:										
eingegeben am:										